

Bundessozialgericht
- 11 RA 159/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
22. Mai 1974

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Reg.Obersekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 9. Mai 1974 durch die Richter H e y e r - Vorsitzender -, Dr. R e i n h o l d und Dr. Z i m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter B o r c h e r t und Dr. B o n g a r t für Recht erkannt:

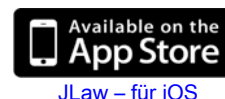
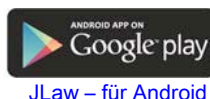
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

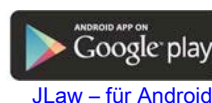
Die Beteiligten streiten darüber, ob eine Schulausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres bei der Rentenberechnung - zumindestens ab 19. 10. 1972 (Art. 1 § 2 Nr. 13a iVm Art. 6 § 8 Abs. 2 Rentenreformgesetz - RRG - vom 16. 10. 1972; BGBl I S. 1965) - als Ausfallzeit zu berücksichtigen ist.

Die 1911 geborene Klägerin besuchte bis Ostern 1932 die Schule. Vom 17. April 1933 bis 15. Juni 1937 war sie in den Niederlanden und anschließend in Deutschland als Kindergärtnerin versicherungspflichtig beschäftigt. Die Beklagte berücksichtigte bei der Berechnung des der Klägerin ab September 1971 gewährten vorgezogenen Altersruhegeldes nur eine pauschale Ausfallzeit von 26 Monaten. Das Sozialgericht (SG) verurteilte sie, die Schulzeit vom 10. August 1927 bis 22. März 1932 als Ausfallzeit anzurechnen. Das Landessozialgericht (LSG) hob dieses Urteil auf und wies die Klage ab. Schulzeiten seien nur dann Ausfallzeiten, wenn im Anschluß daran innerhalb von 5 Jahren eine nach deutschem Recht rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen werde. Die Verordnungen Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften (EWG-VO Nr. 3) und Nr. 1408/71 des Rates der EWG stellten ausländische Versicherungszeiten lediglich hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten gleich. Auch das RRG rechtfertige keine andere Entscheidung; die mit ihm erfolgte Neuregelung gelte nur für nach seiner Verkündung eingetretene Versicherungsfälle.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Klägerin (sinngemäß),

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung materiellen Rechts. Nach der EWG-VO Nr. 3 sei ihr Eintritt in die niederländische Rentenversicherung als Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zu werten. Mindestens aber sei ihre Schulzeit ab 19. Oktober 1972 als Ausfallzeit anzurechnen; es könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Neuregelung des RRG nur die nach seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle erfasse.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Die von der Klägerin nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres durchlaufene Schulzeit könnte nur dann Ausfallzeit sein, wenn die Klägerin im Anschluß daran innerhalb von 5 Jahren eine nach deutschem Recht versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und dafür Beiträge zur deutschen Rentenversicherung bzw. solchen Beiträgen gleichgestellte

- 4 -



- 4 -

Beiträge entrichtet hätte (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG in der bis zum 18. 10. 1972 gültig gewesenen Fassung). Das ist nicht der Fall.

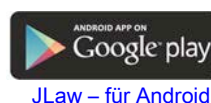
Entgegen der Auffassung der Klägerin sind ihre zur niederländischen Sozialversicherung entrichteten Beiträge deutschen Rentenversicherungsbeiträgen bei der Anschlußversicherung in § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG aF nicht gleichgestellt. Wie das LSG in Übereinstimmung mit der höchst-richterlichen Rechtsprechung zutreffend entschieden hat, stehen nach EWG-Recht ausländische Versicherungszeiten den deutschen Versicherungszeiten lediglich hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten gleich. Die Frage, ob überhaupt Ausfallzeiten vorliegen, ist deshalb nach deutschem Recht zu entscheiden (vgl. BSG in SozR Nr. 51 zu § 1251 RVO, Nr. 1 zu § 29 FRG, Nr. 48 zu § 1259 RVO sowie die Urteile vom 7. 12. 1972 und 8. 3. 1973 - 1 RA 211/71 und 11 RA 19/72 -).

Ebenso hat das Bundessozialgericht (BSG) wiederholt entschieden, daß die durch das RRG mit Wirkung vom 19. Oktober 1972 (Art. 6 § 8 Abs. 2 RRG) erfolgte Änderung des § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG- ersatzlose Streichung des Erfordernisses der Anschlußversicherung (Art. 1 § 2 Nr. 13a RRG) - für vorher eingetretene Versicherungsfälle wie den der Klägerin nicht gilt, weil in der Sozialversicherung neues Recht auf alte Versicherungsfälle nur dann Anwendung findet, wenn sich das aus dem Gesetz ergibt; das trifft hier nicht zu (Urteile vom 7. 12. 1972 - 1 RA 57/72 -, 8. 3. 1973 - 11 RA 19/72 -, 19. 12. 1973 - 11 RA 89/73 -). Für

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ihre gegenteilige Auffassung beruft sich die Revision zu Unrecht auf die Entscheidungen vom 18. März 1966 und 11. Dezember 1968. In seinem das Krankenversicherungsrecht betreffenden Urteil vom 18. März 1966 - 3 RK 98/63 - (BSG 24, 285 = SozR Nr. 13 zu § 183 RVO) hat das BSG ausdrücklich hervorgehoben, es werde bei einer die Rechtsstellung des Versicherten teils verbessernden, teils verschlechternden Neuordnung des Leistungsrechts in der Regel davon ausgegangen werden können, daß das neue Recht auf alte Versicherungsfälle dann Anwendung finde, wenn ein solcher Wille des Gesetzes wenigstens mittelbar erkennbar sei. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. In dem Urteil vom 11. Dezember 1968 - 1 RA 157/68 - (SGb 1969, 460) aber hat das BSG zu den Vorschriften der §§ 60 AVG, 1283 RVO über das Ruhen von Renten lediglich darauf hingewiesen, daß es hinsichtlich der Rentenhöhe keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts gibt, daß jede Neuregelung (Verbesserung oder Verschlechterung) sich nur auf Rentenansprüche aus neuen Versicherungsfällen bezieht, weil es andernfalls keine Anpassung der laufenden Renten an Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage geben dürfte. Daraus kann nicht entnommen werden, daß sich alle Verbesserungen des RRG auch auf alte Versicherungsfälle auswirken müßten. Das LSG hat eingehend dargelegt, daß die Übergangsregelungen des RRG die Annahme ausschließen, der Gesetzgeber habe die Streichung der Anschlußversicherung in § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG vom 19. Oktober 1972 an auch bei alten Versicherungsfällen berücksichtigt sehen und auch insoweit Rentenerhöhungen gewähren wollen. Diese Ausführungen des LSG sind zutreffend.

- 6 -



- 6 -

Nach alledem ist die Schulausbildung der Klägerin nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres mangels einer deutschen Anschlußversicherung keine Ausfallzeit; sie kann bei der Berechnung ihres Altersruhegeldes nicht rentensteigernd berücksichtigt werden. Die Revision der Klägerin ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)